

MOTION von Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), Doris Meier (FDP, Bassersdorf) und Sandra Bienek (GLP, Zürich)

betreffend Steuerliche Gleichbehandlung der Eltern volljähriger Kinder in Erstausbildung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass das Steuergesetz so angepasst wird, dass beide Elternteile volljähriger Kinder in Erstausbildung steuerlich gleichbehandelt werden.

Insbesondere sollen die verschiedenen Formen des Unterhaltes des Kindes steuerlich gerechter abgebildet werden. Namentlich betrifft dies unter anderem die aktuelle Regelung des einseitigen steuerlichen Ausbildungsabzuges für nur einen Steuerpflichtigen sowie die Regelung der Anwendung des einseitigen Verheiratetentarifes.

Die dazugehörigen Weisungen sind auch entsprechend anzupassen. Und die im Steuergesetz aufgeführten Formulierungen sollen auf ihren korrekten Wortlaut in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB) überarbeitet werden.

Begründung

Immer mehr Eltern werden getrennt besteuert und sie teilen sich vermehrt die Unterhaltsunterstützung für ihre Kinder hälftig oder angemessen auf – auch nach Volljährigkeit bis zum Abschluss der Erstausbildung. Das Zürcher Steuergesetz widerspiegelt nicht die vielfältige Realität der Eltern, sondern basiert ausschliesslich auf «traditionellen» Familienrollenmodelle.

Das Bundesgericht¹ hat de facto getrennten und geschiedenen Eltern vorgeschrieben, dass beide arbeiten gehen müssen; unabhängig der vorherig gelebten Rollenteilung. Bei volljährigen Kindern sind beide Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Im ZGB gelten die Beiträge an erwachsene Kinder weiterhin als Unterhaltsbeiträge. Gemäss Steuergesetz können diese jedoch nicht mehr abgezogen werden.

Ausserdem ist die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs auch nicht mehr möglich. Gemäss dazugehöriger Weisung² Art. 20 heisst es bei volljährigen Kindern in beruflicher Erstausbildung im Gegensatz zum ZGB, dass der Sachverhalt der Unterhaltsbeiträge nicht mehr zutrefte, da es sich neu um «Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen» handle. Und in Art. 21ff wird «in der Regel angenommen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Dem anderen Elternteil steht der Nachweis offen, dass er grössere finanzielle Beiträge leistet, oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt.» Der Kinderabzug wird nur noch einem Elternteil gewährt, dafür voll.

Ausserdem steht in der Weisung Art. 61: «Bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung ist in der Regel das höhere Einkommen ausschlaggebend.»³ Das Steueramt vergleicht somit jedes Jahr beide Steuererklärungen, und jeweils diejenige des Elternteils mit dem höheren

¹ [5A_384/2018 21.09.2018 - Schweizerisches Bundesgericht \(bger.ch\)](#)

² [Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

³ [Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Einkommen erhält den günstigeren Verheiratetentarif und jener mit dem tieferen Einkommen den (teureren) Grundtarif. Ausser das Kind lebt bei einem Elternteil, dann erhält dieser den günstigeren Tarif und der andere den teureren, selbst wenn letzterer mehrheitlich die (nicht mehr abzugsfähigen) Unterhaltsbeiträge für die Ausbildung leistet.

Getrennt lebende Eltern müssen höhere Lebenshaltungskosten tragen, dadurch haben sie auch eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weshalb die Anwendung des Verheiratetentarifs für beide Elternteile im Vergleich zu gemeinsam besteuerten Eltern nicht zu einer Bevorzugung der nicht gemeinsam besteuerten Eltern führen würde. In diesem Fall (und eigentlich erst jetzt) wäre das steuerliche Gleichbehandlungsgebot erfüllt.

Die bisherige Regelung bedeutet nicht nur einen grossen bürokratischen Aufwand für das Steueramt (jährlicher Vergleich der beiden Steuererklärungen), sondern insbesondere für Eltern, welche zu massgeblichen Teilen für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, dass sie jährlich einerseits entweder um die steuerlichen Vorteile streiten müssen oder andererseits in komplizierten und konfliktbehafteten Kalkulationen und Offenlegung der jeweiligen Steuerdaten die vom Steueramt angewendeten Vorteile ausgleichen müssen (was im Fall von bspw. Selbstständigerwerbenden besonders herausfordernd ist, da das steuerbare Einkommen wesentlich vom effektiven abweichen kann). Oder ein Elternteil zahlt einfach «mehr Steuern, als er müsste»... Das ist nicht nur unnötig, sondern auch ungerecht.

Mit dieser Motion soll das Steuergesetz so angepasst werden, dass einerseits die aktuelle Bundesgerichtsrechtsprechung und andererseits die Lebenssituation der meisten nicht gemeinsam besteuerten Eltern realitätsnah abgebildet wird und dem übergeordneten Gleichbehandlungsgebot und der Berücksichtigung der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprochen wird.

Cristina Cortellini
Doris Meier
Sandra Bienek